

Anlage

zu § 6 vorstehender Anordnung

Richtlinien**für die Anlage und Führung von Ortschroniken**

1. Materialien für die Ortschroniken sind hauptsächlich zeitgeschichtliche Sammlungen, z. B. Zeitungen, Plakate, Statistiken, Denkschriften und sonstige Veröffentlichungen, die teilweise vorhandenen Schulchroniken, Tatsachen- oder Erlebnisberichte sowie Bilder, Karten, Pläne, Fotos, Schallplatten, Tonbandaufnahmen usw., soweit sie für das Leben und die Verhältnisse des Ortes kennzeichnend sind.
2. Eintragungen in Bücher, Listen oder Tabellen sollen in regelmäßigen Abständen erfolgen; besondere Vorkommnisse sind möglichst sofort einzutragen.
3. Bei der Aufstellung der Ortschroniken sind folgende Sachgruppen zu beachten:
 - a) Gesellschaftliches Leben: z. B. Entwicklung der Parteien und Massenorganisationen seit 1945, Dokumente zur Arbeiterbewegung, Zusammensetzung und Tätigkeit der Volksvertretung, weitere Demokratisierung, Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung des Nationalen Aufbauwerks und der Dorfpläne, Friedensbewegung, Kampf um die Einheit Deutschlands, Kampf der fortschrittlichen Kräfte gegen die Reaktion, politische Veranstaltungen, Wahlbeteiligungen, Förderung der Jugend, Besuche hervorragender Persönlichkeiten, Angaben über bedeutende Persönlichkeiten, wie Helden der Arbeit, Aktivisten, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Bestarbeiter, Meisterbauern, Meister des Sports und hervorragende Wissenschaftler (evtl. mit Bildern, Lebensläufen und Berichten über die Verdienste),
 - b) Wirtschaftsleben:

Land- und Forstwirtschaft: z. B. Bodenreform, Anbaupläne, Pflege der Forstkulturen und Aufforstungen, Errichtung und Entwicklung der volkseigenen Güter, der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maßnahmen zur Steigerung der Hektarerträge und des Viehbestandes, Anbau wertvoller Futter- und Nutzpflanzen, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung u. a.

Industrie und Bergbau: z. B. Entwicklung der Industrie seit 1945, Aufbau und Entwicklung volkseigener Betriebe, Abschluß von Kollektivverträgen, Anwendung von Neuerermethoden, Erfassung örtlicher Reserven u. a.

Handwerk und Gewerbe: z. B. Entwicklung von Handwerk und Gewerbe seit 1945, Entstehung neuer Betriebe, neuer Handwerksarten und Gewerbebezüge u. a.

Handel und Verkehr: z. B. Märkte und Messen, Entwicklung des Konsums, der Handelsorganisation und des Einzelhandels; Straßen- und Wegebau, Eisenbahn, Post, Fernmeldewesen u. a.
 - c) Bildungswesen und kulturelles Leben: z. B. Schulreform, Schulverhältnisse (Grund-, Ober-, Berufsschulen und Volkshochschulen), Bücherei-, Museums- und Ausstellungswesen, Theater- und Musikleben, Volkskunst, Volks- und Heimatfeste, Sport und Sportveranstaltungen, Errichtung von Kultur- und Sportstätten u. a.

- d) Bevölkerungsverhältnisse: z. B. Geburten, Todesfälle, Heiraten (Monats- oder Jahresstatistik), soziale Zusammensetzung des Ortes, Hilfe für die Umsiedler, Zu- und Abwanderungen, Kriminalität, Unfälle, Gesundheits- und Fürsorgewesen u. a.
 - e) Siedungsverhältnisse: z. B. Gemarkungsverhältnisse, Neulandgewinnung durch Rodung und Trockenlegung, Bewässerung, Eingemeindung, Städteplanung, Wiederaufbau, Neubauten im Ort, Straßenumbenennung u. a.
 - f) Naturverhältnisse: z. B. Naturschutz, Auftreten von pflanzlichen und tierischen Schädlingen, besondere Erscheinungen der Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsveränderungen (durch Anlage von Talsperren usw.), ferner Naturkatastrophen (Hochwasser, Blitzeinschlag, Feuersbrunst usw.) u. a.
 - g) Bildbeilagen: Der Ortschronik ist ein besonderer Bildteil beizufügen, z. B. Aufnahmen des Ortes, einzelner Ortsteile und Straßen, wichtiger Gebäude, Bau-, Kunst- und Naturdenkmäler u. a. In den Bildteil sind außerdem Karten und Pläne aufzunehmen. Aus den Bildbeilagen sollen die durch Wiederaufbau und Neubau hervorgerufenen Veränderungen ersichtlich sein.
4. Mit der Führung der Ortschronik soll ein Gemeindeangestellter oder ein anderer sachkundiger Einwohner der Gemeinde beauftragt werden, der bei der Führung der Ortschronik durch ein Kollektiv von interessierten und zuverlässigen Einwohnern zu unterstützen ist. Ein öfterer Wechsel bei der Führung der Ortschronik ist zu vermeiden. Der mit der Führung der Ortschronik Beauftragte ist für die sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Ortschronik verantwortlich.
 5. Die Chronik und die Sammlungen sind zweckmäßigerweise im Stadtarchiv (Gemeinde- oder Kreisarchiv) aufzubewahren. In den Gemeinden, die über kein Archiv verfügen, hat der Rat der Gemeinde in seinen Diensträumen für verschlußsichere Unterbringung der Ortschronik zu sorgen.

Anordnung**über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft,****Vom 15. März 1955**

L

Gegenstand

Die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft umfaßt:

- a) die monatliche Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. den monatlichen Planbericht des volkseigenen Großhandels für Betriebe des kommunalen Großhandels,
- b) den Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie den Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes,
- c) den halbjährlichen Kontrollbericht bzw. vierteljährlichen Kontrollbericht für die Bezirksbauunionen sowie den vierteljährlichen Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes und die Abrechnung der Mittel des betrieblichen Arbeitsschutzes